

Allgemeine Mietbedingungen für Mercedes-Benz Rent im Autohaus Ebert GmbH & Co. KG

1.) Allgemeines

a. Diese Allgemeinen Mietbedingungen der Autohaus Ebert GmbH & Co. KG (nachfolgend: Vermieterin) gelten nur für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland (Nachfolgend: Mieter). Die Vertragsbedingungen werden ausschließlich in deutscher Sprache erteilt. Vertragssprache ist Deutsch.

b. Vermietungen von Fahrzeugen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Mieters wird widersprochen. Unsere Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang, auch wenn die entgegenstehenden Bedingungen des Mieters nicht ausdrücklich von uns abgelehnt worden sind.

2.) Vertragsverhältnis

Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung oder durch verbindliche telefonische oder schriftliche Bestellung, die von der Vermieterin bestätigt werden muss, zustande. Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags; mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit; ausgenommen hiervon ist die telefonische Vereinbarung von Mieter und Vermieterin über die Verlängerung der Mietdauer.

3.) Nutzungsberechtigung / Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte

a. Das Führen des Fahrzeugs ist ausschließlich den im Mietvertrag namentlich genannten Personen gestattet. Dies kann der Mieter selbst oder ein von ihm im Mietvertrag ausdrücklich benannter Fahrer (nachfolgend: Fahrer) sein. Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Die Weitergabe des Fahrzeugs an in dem Mietvertrag nicht benannte Dritte und/oder die Erteilung der Erlaubnis durch den Mieter an einen im Mietvertrag nicht benannten Dritten, das Fahrzeug zu führen, ist untersagt.

b. Darüber hinaus gelten, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, folgende Beschränkungen hinsichtlich des Alters und/oder der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis (Alter / Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis:

- Fahrzeuggruppen smart, A, A+, B und L: 18 Jahre / 1 Tag
- Fahrzeuggruppen C bis E: 21 Jahre / 2 Jahre
- Fahrzeuggruppen E+, G, I, J, K, X, L, M1 und M2: 23 Jahre / 2 Jahre
- Fahrzeuggruppen S bis AMG C+: 25 Jahre / 3 Jahre
- Fahrzeuggruppe AMG Special: 28 Jahre / 4 Jahre

4.) Mietfahrzeug / Zustand des Mietfahrzeugs / Übergabe

a. Sofern zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, bezieht sich das Mietverhältnis lediglich auf ein Fahrzeug aus der vertragsimmanenten Fahrzeuggruppe. Ein Anspruch, auf die Überlassung und/oder ununterbrochene Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs besteht in diesem Fall nicht, vielmehr entscheidet der Vermieter nach billigem Ermessen, welches Fahrzeug aus der gewählten Fahrzeuggruppe dem Mieter zur Nutzung überlassen wird. Die Vermieterin hat das Recht, das Fahrzeug auch nach der Überlassung gegen ein anderes Fahrzeug aus derselben Fahrzeuggruppe auszutauschen. Bei einem Austausch des Fahrzeugs während der Mietdauer hat die Vermieterin dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch den Austausch keine finanziellen Nachteile entstehen (z.B. zusätzliche Fahrtkosten).

b. Der Mieter bzw. Fahrer muss bei der Abholung des Fahrzeugs ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sowie eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis vorlegen, die ihn dazu berechtigt, das jeweilige Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Der Mieter erhält das Fahrzeug in einwandfreiem, mangelfreiem und voll getanktem Zustand. Der Mieter bzw. Fahrer hat den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs bei der Übergabe unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen (z.B. Lackschäden, Kratzer, Steinschläge etc.) unverzüglich anzuzeigen. Diese Abweichungen werden die Parteien schriftlich im Mietvertrag, sowie dem Fahrzeugübergabeprotokoll festhalten.

c. Der Mieter/Fahrer ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und den Vermieter über erkannte Gefahren (z. B. niedriger Ölstand, fällige Inspektion etc.) unverzüglich zu informieren. Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Zur Überprüfungspflicht gehört ebenfalls die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten (z. B. die zulässige Personenzahl bei Führung des Fahrzeugs, das zulässige Höchstgewicht) sowie die Sicherung des Fahrzeugs gegen Diebstahl und Einbruch. Der Mieter hat die technischen Vorschriften und die Bedienungsanleitung zu beachten. Das Rauchen in dem Mietfahrzeug ist untersagt. Bei Nichteinhaltung behält sich die Vermieterin vor eine Gebühr für die Sonderreinigung in Höhe von mindestens 1.000,00 EUR zu berechnen. Der Mieter/Fahrer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und nur auf verkehrssicheren Flächen zu parken. Den Betriebsstoff stellt der Kunde. Bei nicht Beachtung wird dem Mieter für die Nachbetankung 10,00 Euro zuzüglich 2,40 Euro/Liter Kraftstoff berechnet.

5.) Mietpreis, Kautions, Zahlungsbedingungen

a. Der Mietpreis richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Tarif in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines vereinbarten besonderen Tarifes (z. B. Werkstatтарыsatz-, Service-, Firmentarif) nicht, ist grundsätzlich der Normaltarif zu zahlen. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

b. Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs.

c. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens bei Beginn der Mietzeit eine Kautions zur Absicherung des Mietzinses sowie etwaiger, nachträglich anfallender Kosten zu leisten. Die Höhe der Kautions beträgt 1.000,00 Euro (Fahrzeugkategorie smart bis E und Kategorie I, J, K, X, L, M1 und M2), 2.000,00 EUR (Fahrzeugkategorie E+ bis S+), 5.000,00 EUR (Fahrzeugkategorie AMG A bis AMG Special). Alle Kautions enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Kautions von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung des Kautionsbetrages erfolgt nicht. Die Vermieterin kann den Anspruch auf Leistung der Kautions auch noch nach der Übergabe des Fahrzeugs geltend machen. Der Mieter kann die Kautions durch Abbuchung mittels Girocard (electronic cash, EC-Karte) oder aber durch die Genehmigung der Belastung eines entsprechenden Betrages auf seiner Kreditkarte leisten. Die Vermieterin akzeptiert folgende Kreditkarten: VISA Card, Mastercard und American Express Card. Prepaid- und Debit-Karten werden nicht angenommen. Die Kautions dient als Sicherheit für zusätzliche Mietkosten. Die Vermieterin behält sich vor eventuell aufgetretene Schäden bzw. Schadensbeteiligungen über diesen Betrag abzurechnen.

d. Der Mietpreis zzgl. Nebenkosten ist bei der Abholung, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Mietzeitraums, in voller Höhe fällig. Die Vermieterin ist berechtigt, unabhängig von der Kautions eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Erstattungen für Verkürzungen des Mietzeitraums, die der Mieter veranlasst hat (z.B. verspätete Abholung) sind ausgeschlossen. Ein evtl. Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses fällig.

e. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er 14 Tage nach Rücknahme bzw. nach Rechnungsstellung fällig. Nach Verzugsbeginn wird für jede Mahnung eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe einzufordern. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen.

6.) Nutzungsbeschränkungen

a. Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie abseits befestigter, für den gewöhnlichen Straßenverkehr gedachter (entsprechend befestigter) Verkehrswege
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung und zur gewerblichen Personenbeförderung;
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

b. Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten.

c. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss, welche generell geeignet sind, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen

7.) Fahrten außerhalb Deutschlands

a. Sofern zwischen den Parteien in dem Mietvertrag nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist die Überlassung des Fahrzeugs auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Ein Grenzübertritt ist ausdrücklich untersagt.

b. Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
c. Bei einer ungenehmigten Auslandsfahrt hat die Vermieterin das Recht, das Mietfahrzeug unverzüglich einzuziehen und abzuholen. Die durch die Einziehung und Abholung entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

8.) Verhalten bei Unfällen, Schadensfällen oder technischen Störungen

a. Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsraum, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat (z. B. auch bei Brand, Diebstahl, Wild- und Elementarschäden). Dies gilt auch bei Schadensfällen ohne Beteiligung Dritter.

Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet:

- sofort die Polizei zu verständigen!
- unverzüglich die Vermieterin zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.

b. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren KFZ-Haftpflichtversicherungen enthalten.

c. Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Markenfabrikats vorgenommen werden.

d. Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden, die während der Mietzeit aufgetreten sind, der Vermieterin anzugeben.

e. Für die Bearbeitung eines Schadens hat der Mieter, soweit er für den Schaden, und sei es nur im Rahmen einer vereinbarten Haftungsreduzierung einzutreten hat, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Der Mieter kann einen geringeren Schaden nachweisen.

9.) Versicherung / Haftung des Mieters

a. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 EUR (Kategorie smart bis E und Kategorie I, J, K, X, L, M1 und M2), 2.000,00 EUR (Kategorie E+ bis S+), 5.000,00 EUR (Kategorie AMG A bis AMG Special), sofern in dem Mietvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Beschränkung der Haftung auf die Selbstbeteiligung gilt unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen nur während der vertraglichen Mietdauer. Setzt der Mieter die Mietzeit unberechtigt über das Ende der vereinbarten Mietzeit fort, haftet er für schuldhaft verursachte Schäden unbeschränkt.

b. Bei Unfallschäden, Verlust und/oder Diebstahl haftet der Mieter, sofern er den Schaden zu vertreten hat, beschränkt auf die vereinbarte Selbstbeteiligung. Dies gilt auch dann, wenn der Haftungsfall durch einen Erfüllungsgehilfen des Mieters verursacht wird. Ein Unfall liegt vor, wenn eine Person oder eine Sache durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Schädigung erleidet. Die Beschränkung der Haftung auf den Selbstbehalt gilt dann nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, haftet der Mieter über den Selbstbehalt hinaus in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Der Ersatzanspruch der Vermieterin ist auch dann nicht auf den Selbstbehalt begrenzt, wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus Ziff. 6. 7 und 8 dieser Allgemeinen Mietbedingungen vorsätzlich verletzt hat und der Vermieterin dadurch kausal ein Schaden entstanden ist.

Soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung eintrittspflichtig ist, wird die Versicherungsleistung zu Gunsten des Mieters angerechnet. Der Mieter wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die versicherungsrechtlich einschlägigen Vorschriften eine Reihe von Tatbeständen vorsehen, die den Versicherer zur Deckungsablehnung berechtigen. Exemplarisch wird darauf hingewiesen, dass z.B. die Vollkaskoversicherung nicht eintrittspflichtig oder aber zum Regress gegenüber dem Mieter/Fahrer berechtigt ist, sofern das Schadensereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

c. Verursacht der Mieter schuldhaft einen Schaden an dem Fahrzeug, bei dem es sich weder um einen Unfallschaden handelt noch um einen Diebstahl oder sonstigen Verlust (Ziffer 9 b.), so haftet er hierfür unbeschränkt. Dies gilt z.B. für Motorschäden, die durch das Einlegen des falschen Ganges hervorgerufen werden, durch Fahlschaltung oder für Schäden, die aufgrund einer unsachgemäß gesicherten Ladung eintreten. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind ebenso keine Unfallschäden.

d. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Zeit der Überlassung begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Das gilt auch für solche Verstöße, die von Personen verursacht werden, denen das Fahrzeug vom Mieter überlassen worden ist. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden wegen oben beziehmeter Verstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, welcher der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, welche die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält die Vermieterin vom Mieter für jede bearbeitete Behördenanfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von € 15,00 inklusive Mehrwertsteuer, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist. Der Vermieterin bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10.) Pflichten und Haftung der Vermieterin

Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Nur für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Vermieterin auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt.

11.) Benutzungsentgelt bei nicht fristgerechter Fahrzeugrückgabe

a. Das Fahrzeug ist zu dem im Vertrag vorgesehenen Datum in der im Vertrag vorgesehenen Station der Vermieterin in ordnungsgemäßen und vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache außerhalb der Geschäftszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet er für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Geschäftszeiten von der Vermieterin zurückgenommen wird und das Rücknahmeprotokoll gefertigt worden ist.

b. Eine stillschweigende Verlängerung der Mietzeit ist ausgeschlossen. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so schuldet er dem Vermieter Nutzungsentschädigung mindestens in Höhe des für die Fahrzeugkategorie bestehenden Normaltarifs. Der Normaltarif ist zu dem Mietbeginn aktuellen Preisliste zu entnehmen. War ein zeitlich begrenzter Sondertarif vereinbart, so kann dieser für den Zeitraum der Überschreitung nicht beansprucht werden. Die Nutzungsentschädigung ist mit der Entstehung des Anspruchs sofort zur Zahlung fällig. Die Möglichkeit des Vermieters, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

c. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs verliert der Mieter eventuell genutzte Vorteile eines speziellen Angebots, wenn Sie diesen Bedingungen nicht mehr erfüllen. Dies kann dazu führen, dass die Anmietung teurer wird. Für nicht genutzte Tage gilt es keine Erstattung.

d. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Rückgabe des Fahrzeugs nur während den offiziellen Servicezeiten des Vermieters möglich.

12.) Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Mieter ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung mit eigenen Forderungen oder Forderungen von Fahrern nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Mieter lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von dem Vermieter anerkannt wurden oder unstreitig sind.

13.) Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, den Überlassungsvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ordentlich und außerordentlich zu kündigen. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn - der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät und die Rückstände trotz einer angemessenen Nachfrist nicht begleicht,

- eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt,
- wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht ausreichend pflegt und dadurch ein erheblicher Schaden droht,
- der Mietgegenstand unsachgemäß und/oder unrechtmäßig (z.B. vertragswidrig im Ausland) gebraucht wird,
- Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr missachtet werden, - der Vermieterin die Fortsetzung des Vertrages, z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote unzumutbar ist.

Kündigt die Vermieterin den Vertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben. Die Möglichkeit der Vermieterin, einen zusätzlichen Schaden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

14.) Datenverarbeitung

a. Die personenbezogenen Daten des Mieters und / oder des Fahrers werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Forderungseinziehung der Schadenabwicklung sowie für Zwecke der Ziffer 9. Absatz d. dieser Mietbedingungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

b. Zur Forderungseinziehung sowie zur Schadenabwicklung können personenbezogene Daten des Mieters und / oder des Fahrers an eine für diesen Zweck durch den Vermieter beauftragte Servicegesellschaft und / oder Rechtsanwaltskanzlei übermittelt werden.

c. Die Einhaltung der Mietbestimmungen wird durch die Vermieterin regelmäßig kontrolliert. Hierzu werden personenbezogene Daten des Mieters und / oder des Fahrers verarbeitet und genutzt.

d. Der Mieter ist mit der Datenverarbeitung des Mietvertrages bei der VAPS EDV Service & Vertrieb GmbH im Auftrag der Vermieterin einverstanden.

15.) Verjährung

a. Handelt der Mieter als Verbraucher, gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen uneingeschränkt.

b. Handelt der Mieter nicht als Verbraucher, gilt: Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Erbringung der Leistung. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Vermieter für Schäden haftet, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe Ziff. 10 dieser Allgemeinen Mietbedingungen) herrühren, oder die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

16.) Tracking

Die Fahrzeuge können mit Systemen zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um das Fahrzeug zu lokalisieren, falls es gestohlen oder nicht an die Vermieterin zurückgebracht wird oder um ein Fahrzeug im Falle eines Unfalls oder einer Panne zu orten.

17.) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Hauptsitz der Vermieterin vereinbart, soweit der Mieter Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches oder eines diesem in § 38 ZPO gleichgestellte Person ist, der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu klagen.